

Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände erweitert, sodass ein Verantwortlicher sogar bei fehlender Anwendbarkeit des in Art 49 Abs 1 UAbs 1 DS-GVO eine Übermittlung durchführen kann, soweit die in UAbs 2 leg cit aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei gerade letztere Regelung sich potentiell zum Nachteil für die betroffene Person auswirken kann. Durch die detaillierteren Regelungen wird einerseits mehr Rechtssicherheit für die betroffene Person geschaffen und andererseits dem Verantwortlichen, gleich ob Privatperson oder Behörde, ein besserer und detaillierterer Überblick im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine zulässige Datenübermittlung gewährt.

Art 48 DS-GVO hat aufgrund dessen Charakters einer Regelung im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit keine Relevanz für die EWR-Vertragsstaaten, da dieser Bereich vom EWRA ausgenommen ist.

In Liechtenstein kann gem Art 8 Abs 2 DSG in Umsetzung des Art 26 DS-RL selbst bei Fehlen einer Gesetzgebung im Empfängerstaat, welche einen angemessenen Datenschutz gewährleistet, der Datentransfer dorthin zulässig sein. Diese Zulässigkeit trotz Mangels eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat ist jedoch an (alternative<sup>987</sup>) Voraussetzungen geknüpft, welche in dieser Bestimmung taxativ<sup>988</sup> aufgezählt sind.

Einerseits kann die Zulässigkeit durch hinreichende Garantien des Verantwortlichen hinsichtlich „des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten und der Ausübung der damit verbundenen Rechte“ gegeben sein (lit a). Diese Garantien können zB einem Vertrag<sup>989</sup> oder einem Verhaltenskodex auf freiwilliger Basis<sup>990</sup> entstammen. Jedenfalls muss der Verantwortliche nachweisen, dass er die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus getroffen hat; entsprechend haftet er auch für Schäden des Betroffenen aus einer einschlägigen Pflichtverletzung.<sup>991</sup> Eine Bekanntgabe von Daten ins Ausland auf der Grundlage dieses Legitimationsgrundes bedarf einer Genehmigung der Regierung nach vorhergehender Empfehlung durch die Datenschutzstelle (Art 8 Abs 3 DSG).

---

<sup>987</sup> Vgl BuA 130/2008, 31; *Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechts*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 6 chDSG, Rz 22c.

<sup>988</sup> Arg die Wortfolge „dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn“; vgl auch BBl 2003 2101 [2129]; *Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechts*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 6 chDSG, Rz 22c.

<sup>989</sup> Vgl *Epiney/Fasnacht in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 10, Rz 16; *Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechts*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 6 chDSG, Rz 24.

<sup>990</sup> *Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechts*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 6 chDSG, Rz 25.

<sup>991</sup> Vgl BuA 130/2008, 32.